

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 113.

Dienstag, den 23. April.

1839.

Schutz des Eigenthums.

(Fortsetzung.)

Um jedoch den Beweis, daß der Kunst- und Gewerbeverein von ganz unrichtigen Sätzen ausgelegt und somit auch bei ganz falschen Sätzen angekommen ist, näher zu begründen, müssen wir nothwendig auf den Antrag zurückkommen, welchen der Frankfurter Gewerbeverein unterstützt zu sehen gewünscht hat.

Wir wissen nicht, ob der Frankfurter Gewerbeverein die Worte gebraucht hat, welche im Schreiben des hiesigen (S. 642) mit Hänsefüßchen bezeichnet sind, nämlich: „technische Erfindungen, als Muster, Modelle und dergl. gegen unverschämten Nachdruck oder dieblichen Gebrauch durch Gesetz geschützt zu sehen;“ denn wäre dies, so würden wir uns wegen der Unklarheit der Begriffe und wegen Unbestimmtheit des Zweckes allerdings nicht damit einverstanden erklären können, wohl aber, wenn als Zweck einfach der gesetzliche Schutz des Eigenthumsrechtes an technischen Erfindungen festgehalten wird. Unverschämter Nachdruck ist ein so relativer Begriff, daß derselbe unmöglich einer gesetzlichen Disposition zum Grunde gelegt werden kann, denn wo fängt, bei Grundsätzen, wie sie der hiesige Kunst- und Gewerbeverein aufstellt, die Unverschämtheit an? Gewiß nirgends, wenn das Nachahmungsrecht als unbeschränkt anerkannt und die Scham in der Geburt erstickt wird. Eben so wenig leidet der Ausdruck „dieblicher Gebrauch“ auf die Fälle Anwendung, von welchen hier zunächst die Rede ist. Der vom Cajus und Sempronius angeführte Fall wenigstens kann nach rechtlichen Begriffen nicht als Diebstahl angesehen werden und dem geltend gemachten Unterschied zwischen Nachahmung oder Nachmachung fehlt alle innere Begründung, denn er würde sich zuletzt darauf reduciren, ob Jemand ein neues Muster mit geschickter freier Hand oder am Fenster nachzeichnet; denn ob daran unwesentliche Abänderungen bewirkt werden, vermag in der That den Titel des Erwerbes nicht zu ändern; und wie soll Jemand in der Wahl der Mittel der Nachahmung beschränkt werden, wenn das Recht selbst unendlich ist? Hier ist der Kunst- und Gewerbeverein offenbar mit seinen fünf Sätzen in argen Widerspruch gerathen.

Wie es aber scheint, liegt der ganzen Beweisführung des Kunst- und Gewerbevereins eine Begriffsverwechslung zum Grunde und sein Nachahmungstrieb soll nichts mehr und nichts weniger sein, als das Vorstellungs- oder Reproductionsvermögen, d. h. das Vermögen, von allen Dingen, welche sinnlich wahrgenommen werden, sich Begriffe zu bilden und diese willkürlich in uns wieder hervorzurufen. Dieses Vermögen, die Grundlage alles Denkens, ist allerdings ein unveräußerliches Recht des Menschen, und da es seiner Natur nach in keine fremde Rechtsphäre übergreifen kann, so ist es im gewissen Sinne unbeschränkt. Allein so gewiß die Ge-

denken gollfrei sind, so gewiß unterliegt die Reproduction, die aus der Welt des Gedankens in die Welt der sinnlichen Wahrnehmbarkeit eintritt, so gut wie jede menschliche Handlung der natürlichen Beschränkung durch das gleiche Recht aller Andern und somit auch den Gesetzen und deren ganzer Folge.

Angewendet also auf das gegebene Beispiel, so kann Niemand sich selbst daran verhindern, daß der Anblick eines hübschen oder garstigen Musters sich der Seele einprägt und willkürlich und selbst unwillkürlich wieder vor die Seele tritt, und wenn der Kunst- und Gewerbeverein diese Wahrnehmung unter dem Nachahmungsrechte verstanden hätte, so würde nichts dagegen zu sagen sein. Dieser mildern Auslegung widerspricht jedoch die Bemerkung über die beschränkten Köpfe, die nicht über das Nachahmen hinauskommen. Denn sobald die gewonnene Vorstellung in eine That umgesetzt und angewendet wird, so unterliegt dieselbe derselben Beurtheilung wie jede andere.

So wird Niemand im Zweifel sein, daß, wenn ein Künstler, dem ein anderer ein neues Erzeugniß seiner Geschicklichkeit unter der Bedingung der Geheimhaltung gezeigt hat, den gesehenen Gegenstand reproducirt, es sei nun vermöge einfacher Nachbildung aus dem Gedächtniß, oder vermöge „unverschämter Nachmachung“ mit Hilfe mechanischer Hilfsmittel, das Unrecht desselben in einem wie im andern Falle gleich groß ist. Kann aber ohne diebischen Gebrauch und ohne Nachmachung ein Unrecht statt finden, so ist klar genug, daß der Grund davon außerhalb der Form, und zwar einfach darin liegt, ob Jemand zu der Reproduction berechtigt war oder nicht.

Wenn daher Jemand öffentliche Gebäude bis auf den letzten Zoll nachbaut, wenn er Muster und Modelle anwendet, welche die Regierung vielleicht zu diesem Zwecke bekannt gemacht hat, so begeht er sicher kein Unrecht; wenn er aber etwas direct oder indirect nachahmt oder nachformt, was in irgend Jemandes Privateigenthum ist, und dazu weder dessen ausdrückliche noch stillschweigende Einwilligung erlangt hat; wenn er es vielleicht sogar gegen dessen Willen und zum pecuniären Schaden des Eigenthümers thut, so macht er sich einer Verletzung des Eigenthums schuldig, er mag dazu gelangen, auf welchem Wege er will, und moralisch steht er mit dem Diebe auf gleicher Stufe, auch wenn das Gesetz ihn nicht erreicht.

Wir werden nachher die Frage untersuchen, ob und in wie weit an Erfindungen ein Eigenthumsrecht statt finden könne, und ob ein gesetzliches Anerkenntniß desselben nothwendig, nützlich und werthvoll sei, ohne uns nach der Classification zu richten, welche der Kunst und Gewerbeverein (S. 643) versucht hat, denn das Recht an sich kann nicht nach dem Gegenstand verschieden sein, wie sehr auch die Selbstdarstellung dadurch modificirt werden möge.

Bevor wir inzwischen zu dieser Untersuchung übergehen, werfen